

Merkblatt zur Erlangung eines Erbscheins

1. Zur Erlangung eines Erbscheins ist die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder einem Notar ihrer Wahl erforderlich. (**Zuständigkeit: Amtsgericht: letzter Wohnsitz des Erblassers oder jedes Amtsgericht als Rechtshilfegericht**)
2. Zur Beantragung eines Erbscheins sind folgende Urkunden vorzulegen:
In allen Fällen **Sterbeurkunde des Erblassers im Original** bzw. rechtskräftigen Todeserklärungsbeschluss und **Original-Testament**, falls vorhanden, bzw. Original-Erbvertrag.

Bei gesetzlicher Erbfolge, d. h., wenn kein Testament oder Erbvertrag vorliegt:

- a) **bei verheirateten Erblassern mit Kindern:**
Heiratsurkunde der letzten Ehe und **Geburtsurkunden aller leiblichen Kinder**, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers. Falls Kinder vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden, und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden.
Bei verheirateten Erbinnen empfiehlt es sich auch die Heiratsurkunde, soweit vorhanden, vorzulegen.
- b) **bei verheirateten Erblassern ohne Kindern:**
Heiratsurkunde der letzten Ehe und **Geburtsurkunde des Erblassers**, falls aber einer oder beide Elternteile vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers, Sterbeurkunden evtl. vorverstorbenen Geschwister des Erblassers, falls vorverstorbene Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden.
Sind Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den überlebenden Ehegatten als Alleinerben auszuweisen. Bei Frauen immer auch die Geburtsurkunde unehelicher Kinder.
- c) **bei ledigen Erblassern:**
Sind Kinder nicht vorhanden, dann sind die Geburtsurkunden des Erblassers und Sterbeurkunden evtl. vorverstorbenen Elternteile, Geburtsurkunden aller Geschwister und falls solche schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern vorzulegen.
- d) Bei männlichen Erblassern ist auch die Vorlage der Abstammungs- bzw. Vaterschaftsanerkennungsurkunde von unehelichen Kindern erforderlich.

3. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Erblasser und Erben **lückenlos** nachzuweisen. Sind die erforderlichen Personenstandsurkunden nicht zu beschaffen, so sind unbeteiligte Zeugen zu benennen, die über die personenstandsrechtlichen Verhältnisse des Erblassers aus eigenem Wissen Auskunft geben können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei fehlenden Urkunden von Flüchtlingen usw. gemäß § 15 a PersStG das Standesamt des Wohnsitzes ein Familienbuch anlegt. Durch dieses Familienbuch können nicht zu beschaffende Personenstandsurkunden teilweise ersetzt werden.

War der Erblasser mehrmals verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen. (**bei Scheidung:** Scheidungsurteil oder Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk, bei nach dem 01.01.2009 ausgestellten Heiratsurkunden; **bei Tod:** Sterbeurkunde)

Alle Urkunden sind im Original vorzulegen. Die Originale erhalten Sie nach erfolgter Beglaubigung zurück.